

99012020031000, 99012020031000

Nutzungsaufnahme anzeigen

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/230174083/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012020031000, 99012020031000
Leistungsbezeichnung I	Nutzungsaufnahme anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ingebrauchnahme, Bauüberwachung, Fertigstellungsanzeige
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Abnahme (031)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	05.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<p>https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ny5/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=110&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV15P79#focuspoint</p> <p>https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/r5w/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BauABehGebVRP2007V1Anlage1&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint</p> <p>https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ny5/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=110&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV15P79#focuspoint</p> <p>https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/r5w/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=8&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BauABehGebVRP2007V1Anlage1&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint</p>
Teaser	Ihre bauliche Anlage ist fertiggestellt und soll entsprechend genutzt werden? Dann müssen Sie den Bau fertig melden und können frühestens nach einer Woche den Bau benutzen.
Volltext	<p>Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.</p> <p>Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen und bauliche Anlagen, für die das Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) durchgeführt wurde, ist der Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige).</p> <p>Frühestens eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt darf die bauliche Anlage benutzt werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Antrag zulassen, dass die bauliche Anlage ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken bestehen.

Bei der Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen muss sich die Bauherrin oder der Bauherr vor der Inbetriebnahme die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bescheinigen lassen.

Erforderliche Unterlagen

Ist eine Fertigstellungsanzeige erforderlich, so ist das von der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Formular zu benutzen.

Voraussetzungen

Das Bauvorhaben muss fertig gestellt sein, für das die Nutzung aufgenommen werden soll.

Kosten

Die Gebühren richten sich nach Nr. 5 der Anlage 1 zur Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Verfahrensablauf

Die Fertigstellungsanzeige und gegebenenfalls der Antrag auf vorzeitige Ingebrauchnahme sind schriftlich bei der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Die Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten ist rechtzeitig bei der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu beantragen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Fertigstellungsanzeige muss zumindest zwei Wochen vor der geplanten Fertigstellung bei der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen. Die Nutzung darf frühestens eine Woche nach dem genannten Fertigstellungstermin aufgenommen werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die verfrühte Nutzungsaufnahme kann als Ordnungswidrig mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 89 Abs. 4 Nr. 15 LBauO).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Zuständig für die Entgegennahme der Fertigstellungsanzeige und gegebenenfalls die Zulassung der vorzeitigen Ingebrauchnahme Erteilung ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Das ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung oder die Verbandsgemeindeverwaltung, wenn ihr Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind.</p> <p>Zuständig für die Bescheinigung zu den Feuerstätten sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger. https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht https://schornsteinfeger-liv-rlp.de/ https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/bauaufsicht https://schornsteinfeger-liv-rlp.de/</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Nutzungsaufnahme anzeigen, Show usage recording